St. Peters Bote

Herausgegeben von den Benediktinern der St. Peters Abtei zu Münster, Saskatchewan, Canada.

Preis für Canada $2.00 das Jahr; für die Ver. Staaten und das Ausland $2.50. Das Abonnement ist vorauszubezahlen.

Wegen Anzeigeraten wende man sich an die Redäktion.

Anzeigen, Korrespondenzen usw., sollen spätestens am Montag eintreffen. Adresse: St. Peters Bote, Münster, Sask., Canada.

1926 Kirchenkalender 1926

Mai	Juni	Juli
(1) S Philipp u. Jak., Ap.	(1) D Rupert, B.	(1) D Fest d. Kostb. Blutes
(2) S Athanasius, B. Kchl.	(2) M Sabinus, J. M.	(2) F Mariä Heimsuchung
(3) M Kreuzauffindung	(3) D Irenäus, B.	(3) S Heraeuth, M.
(4) D Monika, W.	(4) F Quirinus, M.	(4) S Ulrich, B.
(5) M Pius V., P.	(5) S Bonifaz, B. M.	(5) M Phylomena, J.
(6) D Petronax, Abt.	(6) S Norbert, B.	(6) D Isaias, Proph.
(7) F Stanislaus, B. M.	(7) M Robert, Abt.	(7) M Willibald, B.
(8) S Isia, J.	(8) D Medardus, B.	(8) D Kilian, B. M.
(9) S Greg. v. Naz., B. Kchl.	(9) M Primus u. Felician, M.	(9) F Veronika Jul., J.
(10) M Antonin, B.	(10) D Margaretha, Kg.	(10) S Felicitas, M.
(11) D Majolus, Abt.	(11) F Herz Jesu Fest	(11) S Pius I., P. M.
(12) M Achilleus, M.	(12) S Johann v. Fak. B.	(12) M Johann Gualb., Bek.
(13) D Christi Himmelfahrt	(13) S Anton v. Padua, Bek.	(13) D Anaklet, P. M.
(14) F Paschalis, P.	(14) M Basil d. Gr., B. u. Kchl.	(14) M Bonaventura Kchl.
(15) S Brithanus, Abt.	(15) D Vitus, M.	(15) D Heinrich, Kaiser
(16) S Ubaldus, B.	(16) M Benno, B.	(16) F Skapulierfest
(17) M Bruno, B.	(17) D Franz Regis, Bek.	(17) S Alexius, Bek.
(18) D Venantius, M.	(18) F Ephrem, Bek. u. Kchl.	(18) S Kamillus v. L. Bek.
(19) M Pudentiana, J.	(19) S Juliana Falc., J.	(19) M Vincenz v. P., Bek.
(20) D Bernardin, Bek.	(20) S Silverius, P. M.	(20) D Hieronymus Aem. Bek.
(21) F Felix v. Cant., Bek.	(21) M Aloisius v. Gonz., Bek.	(21) M Praxedis, J.
(22) S Vigil v. Pfingsten	(22) D Paulinus, B.	(22) D Maria Magdalena
(23) S Pfingstfest	(23) M Gertrud, J.	(23) F Liborius, B.
(24) M Maria Hilf	(24) D Johann Bapt. Geburt	(24) S Christina, J. M.
(25) D Urban, P. M.	(25) F Wilhelm, Abt	(25) S Jakobus, Ap.
(26) M Phil. Neri, Bek. Quat	(26) S Johann u. Paul, M.	(26) M Anna, Mutter Mariä
(27) D Beda, Bek. Kchl.	(27) S Ladislaus, Kg.	(27) D Pantaleon, M.
(28) F Aug. v. Cant., B. Quat	(28) M Leo II., P.	(28) M Innozenz I., P. M.
(29) S Maria Magd. Quat	(29) D Peter u. Paul, Ap.	(29) D Martha, J.
(30) S Dreifaltigkeitsfest	(30) M Pauli Gedächtnis	(30) F Abdon u. Sennen, M.
(31) M Angela Mer., J.		(31) S Ignaz v. L., Ordst.

Gebotene Feiertage.

Fest der Beschneidung des Herrn, Neujahr, Freitag 1. Januar.
Fest der Hl. Drei Könige, Mittwoch 6. Januar.
Fest der Himmelfahrt Christi, Donnerstag 13. Mai.
Fest Allerheiligen, Montag 1. November.
Fest der Unbefl. Empfängnis Mariä, Mittwoch 8. Dezember.
Weihnachtsfest, Samstag 25. Dezember.

Gebotene Fasttage.

Quatertemper-Tage: 24. 26. 27. Februar.
26. 28. 29. Mai.
15. 17. 18. September.
15. 17. 18. Dezember.

40tägige Fasten: 17. Februar bis 3. April.
Vigil von Pfingsten, 22. Mai.
Vigil von Mariä Himmelfahrt, 14. August.
Vigil von Weihnachten, 24. Dezember.

Welt-Rundschau

(Fortsetzung von Seite 1.)

Sich schwer, irgend etwas zu finden, worüber sich die dort anwesenden Fachleute der verschiedenen Nationen verständigt hätten und worauf in der kommenden Konferenz — wenn sie überhaupt je kommt — Aussicht auf Annahme und Durchführung bestünde.

Kürzlich einigte sich die Mehrzahl der Mitglieder hinsichtlich der Flottenrüstungen, daß dieselben nach dem Tonnengehalt der ganzen Seerüstung eines Landes zu bemessen sei. Dagegen lehnte sich eine Minderheit auf, bestehend aus Amerika, England, Argentinien u. Chile, welche nach dem Tonnengehalt einer jeden Schiffsklasse urteilen will. Bei der definitiven Abstimmung blieb das Resultat das nämliche und der Minderheitsbericht ist somit abgelehnt. Doch ist kaum daranzudenken, daß England und Amerika bei der Konferenz ihren Standpunkt aufgeben werden.

Wird Frankreich entwaffnen?

(Fortsetzung von Seite 1.)

lichen Rückschrift. Die Signatarmächte verpflichteten sich zwar, in aufrichtiger und wirksamer Zusammenarbeit gegen den Angreifer vorzugehen, behielten sich aber das Recht vor, allein den Umfang ihrer aktiven Beteiligung festzusetzen. Die Franzosen bezeichneten diese Lösung der Sicherheitsfrage als die äußersten Konessionen, welche in dieser Frage das Land gegenüber England machen könne.

Bekanntlich wurde auch dieses Protokoll, ähnlich wie die früheren Vorschläge der Völkerbundsversammlungen, von der englischen Regierung zurückgewiesen. In Frankreich herrschte darauf allgemein Verwirrung. Den einzigen Erfolg des Protokolls, trotz seines Scheiterns, sah man darin, die amerikanisch-englische Front gewissermaßen zerlöchert und die eigenen Verteidigungslinien mit den Verbündeten im Osten aufrecht erhalten zu haben. Die Gefahr, daß Amerika außerhalb des Völkerbundes das Entwaffnungsproblem in Angriff nehmen könne, wurde gering; dafür zeigte sich England geneigter, das Problem im Rahmen des Völkerbundes zu besprechen. Inzwischen hat durch den Vertrag von Locarno das französische Sicherheitsproblem eine Lösung erfahren. Diese Verträge bilden eine Art Mosaik aller Vorschläge und Beschlüsse, welche bisher in der Entwaffnungsfrage gemacht worden sind. Der Rheinpakt ist eine Mischung von beschränkten Regionalverträgen und einem allgemeinen Vertrag: er ist regional begrenzt, hat jedoch durch die Beteiligung Deutschlands nicht den aggressiven Charakter der von Frankreich verteidigten Regionalabkommen. Die Sicherheitsfrage war somit gelöst, so daß nach der gemeinsam aufgestellten These das Entwaffnungsproblem in Angriff genommen werden konnte. Hier wendet aber Frankreich ein, daß den in den Locarno Verträgen theoretisch festgesetzten Bündnisfällen effektive Garantien zur Seite gestellt werden müßten, ehe man die Abrüstungsfrage anfassen könne. Es sucht Ersatz für das nicht erhaltene Generalstabsabkommen mit England. Aber wie? Der Streit geht um die effektive Garantie.

Der heutige Stand.

Wir haben heute Garantien erhalten, las man kürzlich in „Revue des deux Mondes", wir müssen also unsere Bewaffnung reduzieren, aber in welchem Umfang? Natürlich entsprechend den neuen, uns gewährten Sicherheiten, und das ganze Problem liegt darin, den militärischen Wert dieser neuen Garantie heute festzustellen. Zunächst sei zu berücksichtigen, daß Frankreich in der ganzen Welt koloniale Interessen zu verteidigen habe, die bei Reduktion der Bewaffnung berücksichtigt werden müssen. Ferner sei zu bedenken, daß die Sicherheit der französischen Verbündeten — Polen und Tschechoslowakei — weder durch die englische noch die italienische Garantie gewährleistet sei. Da Frankreich jedoch durch seine Bündnispflichten im Stande jederzeit in einen Konflikt verwickelt werden könne, müsse die französische Regierung in d. militärischen Lage belassen werden, allein mit Hilfe der jetzigen Verbündeten Deutschland die Stirn bieten zu können. Diese Argumentation ist äußerst logisch und dürfte sich schwer aufrechterhalten lassen. Anders dagegen die Gegenrede, welche Frankreich mit Rücksicht auf die Garantien im Weimar Deutschlands erhebt. Die Sicherheit an der Rheingrenze sei im Prinzip gewährleistet; jedoch fehlt die Durchführungsbestimmung, daß die Sicherheitsverträge in ihrer heutigen Ausgestaltung nur ein Torsos und noch ein vollständiges Werk darstellen. Demgemäß könne Frankreich sich nicht zu einer vollständigen, sondern nur zu einer teilweisen Entwaffnung bereitfinden.

Eine weitere Vorbedingung für die Entwaffnung sieht Frankreich als Ersatz der nicht erhaltenen Militärkonventionen in der Schaffung eines Exekutivorganes des Völkerbundes, welches nach französischer These stärker sein muß als die militärische Friedensorganisation eines jeden Landes. Hier kreuzen sich die englischen und französischen Thesen, welche einer starken, dem Völkerbund unterstehenden Luftflotte das Wort reden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre in der Schuldenfrage werden die französischen Delegierten sicherlich eine beginnende Abrüstung auch davon abhängig machen, daß für den Konfliktsfall bereits Abmachungen bestehen, welche die Finanzierung dieser Aktion regeln.

Diese Vorschläge, welche eine eventuelle Hilfe gegen einen Angreifer zum Gegenstand haben, werden nun neuerdings ergänzt durch die Einführung des Begriffes des „Potentiels de guerre" (Kriegsführungsmöglichkeiten), der für das Ausmaß der Entwaffnung in den einzelnen Ländern eine Rolle spielen soll. Bekannt ist die These Paul Boncourts, daß bei der Frage der Abrüstung nicht ausgegangen werden kann, wie es die Engländer z. B. wünschen, von dem Bestand der Friedensarmee, sondern daß die potentiellen Möglichkeiten eines Landes im Kriegsfalle in erster Linie maßgebend sein müssen für den Bewaffnungsstand im Frieden. Diese Doktrin bedeutet nichts anderes, als einen Angriff auf die deutsche Schwerindustrie, oder noch besser gesagt, auf den gesamten deutschen Industrie und Verkehrsapparat, dessen Leistungsfähigkeit im Kriegsfalle gefürchtet ist und welchen man französischerseits aufwiegen möchte durch die Beibehaltung einer Reihe von Armeekorps.

Schließlich wehrt man sich in Frankreich aufs äußerste, die in Art. 8 der Völkerbundssatzung geforderte Reduktion der nationalen Verteidigungsmittel in Zusammenhang zu bringen mit der zwangsweisen Entwaffnung, welche Deutschland auf Grund des Friedensvertrages auf sich nehmen mußte. Durch diese These soll erreicht werden, daß die in Deutschland durchgeführte Abrüstung stets ein Sonderfall bleibt, der in keiner Weise maßgebend sein kann für Ausmaß und Umfang der in den Siegerstaaten vorzunehmenden Entwaffnung.

Den letzten Nachrichten aus Genf zufolge hat es den Anschein, als ob Frankreich versuchen wird, durch Anträge auf Abschaffung des Einheitsbeschlusses bei Feststellung des Angreifers, die Diskussion von der technischen Seite auf das rein politische Gebiet hinüberzuziehen. Boncourt wird beantragen, daß die Feststellung des Angreifers, welche einen Sanktionsbeschluß ermöglicht, mit Zweidrittel Stimmenmehrheit erfolgen kann und den Opponenten die Beweislast aufbürde. Dies bedeutet einen ernsthaften Angriff gegen die Grundlagen der Locarnoverträge und läßt bedenkliche Rückschlüsse über die heutige Auffassung Frankreichs zu diesen Verträgen zu. Läßt die Entwaffnungskonferenz derartige Anträge überhaupt zu, so wäre die durch die Locarnoverträge gefundene Grundlage der heutigen Abrüstungskonferenz — nämlich die erfolgte Lösung der französischen Sicherheitsfrage — erschüttert, und man wäre keinen Schritt weiter gekommen. In diesem Falle ist es Frankreich, welches die Ergebnisse des gesamten letzten Jahres in Frage stellt.

Des kath. Dichters Franz Eichert 70. Geburtstag.

Zum 70. Geburtstage des Dichters Franz Eichert hat Se. Heiligkeit Papst Pius XI. ein Breve an den greisen Dichter gerichtet, dessen Uebersetzung so lautet: „Papst Pius XI. — Geliebter Sohn! Heil und Apostolischen Segen! Die Kardinäle Gustav Friedrich Piffl, Erzbischof von Wien, und Andreas Frühwirth haben Uns dringend gebeten, Dich, einen in jeder Hinsicht würdigen katholischen Mann und ausgezeichneten Schriftsteller, hervorragend durch innige Ergebenheit gegen den Hl. Stuhl, durch ein besonderes Zeichen päpstlicher Huld zu schmücken. Wir aber, da Uns dies Alles bekannt ist, besonders daß Du, ein christlicher Dichter, durch einen herrlichen Gesang das Zeichen der Erlösung besungen und deshalb mit Recht der „Sänger des Kreuzes" genannt zu werden verdienst, glaubten den Wünschen so erhabener Bittsteller entgegenkommen zu sollen. Deshalb ernennen Wir Dich durch dieses Schreiben zum Ritter des Ordens des Hl. Gregor des Großen, von der bürgerlichen Klasse, und erwählen und zählen Dich zur ausgezeichneten Schar dieser Ritter. Deshalb erlauben Wir Dir auch, das diesem Ritterorden eigentümliche Kleid und Abzeichen zu tragen, nämlich ein achteckiges goldenes Kreuz mit rotem Hintergrund und das Bild des Papstes Gregor des Großen in der Mitte aufweisend; das Band, an welchem dieses Abzeichen hängt, ist rot mit gelbem Rand und wird auf der linken Seite der Brust getragen wie andere ritterliche Auszeichnungen . . . . Gegeben zu Rom beim Hl. Petrus, unter dem Fischerring, am 1. März 1926, im fünften Jahre Unseres Pontifikates. Kardinal Gasparri, Staatssekretär. — Dem geliebten Sohne Franz Eichert." —

Unter dem Titel: „Sänger und Prophet" erscheint demnächst in ganz erlesener Ausstattung eine Gedenkschrift zum 70. Geburtstage des Dichters **Franz Eichert,** die dessen Leben, dessen Persönlichkeit und Werk in ganz neue Beleuchtung rücken wird. Die Gedenkschrift wird die erste vollständige Darstellung des Lebenslaufes Eicherts in Form einer **Selbstbiographie,** sodann viele Proben aus seinen Werken enthalten. Außerdem sind bisher etwa 40 Beiträge hervorragender Zeitgenossen eingetroffen, u. a. von **Kardinal Dr. Friedrich Piffl,** Bischof Dr. **Paul Wilhelm von Keppler,** Chefredakteur Dr. **Friedrich Funder,** Nationalrat **Otto Walter,** Direktor Dr. **Rudolf Hornich,** von den Schriftstellern Enrica v. **Handel — Mazetti, M. E. delle Grazie, Heinrich Federer, Paul Keller, J. A. Lux,** Richard **Kralik,** P. **Maurus Carnot, M. v. Buok, Heinrich Mohr, Leo Weismantel,** Dr. **Friedrich Schreyvogel,** Direktor **Joseph Neumair,** Dr. **Anton Dörrer,** Univ. Prof. Dr. **Wilhelm Oehl,** Univ. Prof. Dr. **Alois Monghin,** Pfarrer **Robert Mäder,** Chefredakteur **Franz Zach,** Dr. **E. K. Winter.**

Die mit den neuesten Bildern des Dichters und vielen Heimatbildern geschmückte, ungefähr 15 Bogen Großoktav starke Festschrift wird an Vorausbesteller (man verlange Bestellisten von der Kanzlei des Reichsbundes d. kath. Jugend Oesterreichs, Wien I. Graßhofgasse 3, oder von Reichsbundobm. Eduard Schlusche, Olmütz, Palackystr. 3) mit Verzicht auf den üblichen buchhändlerischen Gewinn zum Preise von 8 Schilling abgegeben. Der Ladenpreis wird sich auf 12 Schilling, in ganz apartem Prachtband mit Goldprägung auf 16 Schilling stellen. Die kath. Vereine werden gebeten, bei ihren Veranstaltungen auf das bevorstehende Erscheinen der Festschrift hinzuweisen und zur Vorausbestellung einzuladen.

Gesichtsrose. „Ich hätte nie geglaubt, daß es eine so gute Medizin geben könnte, als sich Forni's Alpenkräuter erwiesen hat", schreibt Herr A. G. Lengert von Leduc, Alta. „Sie hat meine Frau von der Gesichtsrose befreit und ihren Magen so gut in Ordnung gebracht, daß sie sich jetzt eines guten Appetits erfreut und gut schlafen kann." Diese merkwürdige Kräutermedizin wirkt vorteilhaft auf die Blutzirkulation, reguliert den Verdauungsprozeß, entfernt die Giftstoffe und stärkt das Nervensystem. Sie ist keine Apothekermedizin; besondere Agenten liefern sie. Man schreibe an Dr. Peter Fahrney & Sons Co., Chicago, Ill.

Zollfrei geliefert in Canada.

Grundsätzliches zur kirchlichen Beerdigung

(Korrespondenzblatt — Bern in der Schweiz.)

Die kath. Kirche ist ihrem Wesen nach ein Verein, eine Gesellschaft, von Christus gegründet, um die Menschen zu ihrer ewigen Bestimmung zu führen. Sie ist nach katholischer Anschauung eine **vollkommene** Gesellschaft, d. h. eine Vereinigung, die alle Eigenschaften besitzt, welche ein souveränes Gemeindewesen auszeichnen. Sie ist eine **sichtbare** Gemeinschaft. Man weiß, wer dazu gehört und wer nicht. Man tritt in die Kirche ein durch die Taufe. Bei der ersten Kommunion erklärt der junge Katholik persönlich und öffentlich, daß er dieser Gemeinschaft angehören will, durch Erneuerung der Taufgelübde.

Hierin unterscheidet sich also **der katholische und der protestantische Kirchenbegriff** wesentlich. Für den Protestanten ist die Kirche eine bloß geistige Gemeinschaft, etwas Unsichtbares, ohne verpflichtendes äußeres Band, ohne Lehrautorität, ohne eigentliche Regierung. Infolgedessen kann auch niemand aus der protestantischen Kirche ausgeschlossen werden, der sich ihr einmal angeschlossen hat. Wir können uns nicht denken, daß einer im Kanton Bern wegen einer Glaubensansicht aus der Landeskirche ausgeschlossen würde. Daher sehen wir auch die verschiedensten religiösen Meinungen in derselben Kirche nebeneinander bestehen; auch wer nicht mehr an die Gottheit Christi glaubt, kann dennoch als korrektes Mitglied der protestantischen Kirche gelten.

In der katholischen Kirche ist dies nicht der Fall. Der Katholik, der z. B. die Gottheit Christi leugnet oder durch eine Ehe vor dem Vertreter einer andern Religionsgemeinschaft seinen katholischen Glauben verleugnet oder seine Kinder nicht im katholischen Glauben erziehen läßt oder sich zu unkatholischen Glaubensansichten bekennt, der schließt sich selbst aus der Kirche aus. Jeder einzelne dieser angeführten Gründe genügt zum Ausschluß aus der Kirche. Selbstverständlich hat **nur die Kirche** die Gründe des Ausschlusses zu bestimmen. Um einen Vergleich mit der Staatszugehörigkeit zu gebrauchen: es kann niemand einfallen, zu behaupten, Frankreich oder Deutschland könne bestimmen, wer Schweizerbürger sei. Die Kirche ist souverän auf ihrem Gebiet so gut wie der Staat auf dem seinen.

Ein aus der Kirche Ausgeschlossener kann wiederum in die Kirche aufgenommen werden, aber erst wenn er seine Tat bereut und die Folgen nach Kräften wieder gutmachen will.

Die zwei Kirchenbegriffe, der katholische und der protestantische, unterscheiden sich also wesentlich. Wir erwarten nun keineswegs von den Andersgläubigen, daß sie unsern Kirchenbegriff als d. richtigen anerkennen, so lange sie nicht darüber belehrt u. davon überzeugt sind. Was wir aber erwarten u. erwarten dürfen, das ist, daß wir nach **unserm** Maßstab beurteilt werden u. nicht mit dem Maßstab der protestantischen Anschauungen oder, um den etwas trivialen Ausdruck des freigeistigen Preußenkönigs Friedrichs II. zu gebrauchen, daß man auch den Katholiken „nach seiner Facon selig werden lasse". Man mag die katholische Kirche wegen ihrer Grundsätze tadeln — wir werden sie zu verteidigen wissen — aber man wird den Diener und den Vertreter der Kirche nicht tadeln können, der nach diesen Grundsätzen handelt. Sonst soll man aufhören, von **Glaubens- und Gewissensfreiheit** in unserm Lande zu reden; diese staatlich garantierte Glaubensfreiheit besteht doch nicht nur darin, daß man seinen Glauben verleugnen kann, sondern auch darin, daß man sich zu seinen Grundsätzen bekennen darf.

Weil nun die Kirche eine sichtbare, geschlossene Gesellschaft ist, so können ihre Gnadenmittel und Sakramente auch nur ihren Mitgliedern spendet werden. **Ein Sakrament** ist bekanntlich auch ein **äußeres** Zeichen, das eine innere Gnade vermittelt. Die Kirche urteilt deshalb nicht über jene, welche schuldlos diese Sakramente nicht empfangen, weil sie eben nicht zur Kirche gehören. Gott hat seine außerordentlichen Gnadenwege. Die Kirche urteilt nicht über die Menschen; sie betet für alle Menschen ohne Unterschied.

Es gibt ein Gnadenmittel, die letzte Oelung, das für die Schwerkranken bestimmt ist. Dasselbe darf und soll nach der Lehre der Kirche einem Schwerkranken auch dann gespendet werden, wenn man von ihm nicht mehr beweisen kann, daß er noch beim Bewußtsein ist. Es kann jemand bekanntlich äußerlich bewußtlos scheinen, und doch ist es in Wirklichkeit nicht der Fall. Wenn deshalb ein Priester einen **bewußtlosen** Kranken antrifft, von dem man ihm erklärt, daß er Katholik sei, so wird er ihm dieses Sakrament zu spenden haben. In großstädtischen Gemeinden muß sich ein Priester oft auf die Erklärung anderer verlassen, da nicht jeder alle persönlichen oder Familienverhältnisse von vorneherein kennen kann. Dieser Fall tritt in unserm Kantonsspital, in der „Insel", öfter ein und kann auch in andern Spitälern zutreffen. Die Sakramente sind für die Menschen; in jedem zweifelhaften Falle entscheidet die Kirche zugunsten der Seele. Sollte es sich nachher herausstellen, daß der betreffende **Katholik** von der Kirche ausgeschlossen war, so müßte ihm dennoch die Beerdigung verweigert werden. Wenn also einem Katholiken die kirchliche Beerdigung verweigert wird, so kann jedermann gewiß sein, daß derselbe die Sakramente der Buße und des Altares nicht empfangen hat, denn diese beiden Sakramente können nur bei vollem Bewußtsein empfangen werden.

Die **kirchliche Beerdigung** ist kein Sakrament. Sie entscheidet nichts über das ewige Schicksal einer Seele, da es ja zu jener Stunde schon entschieden ist. Sie ist die letzte Ehrung und der letzte Liebesdienst, den die Kirche ihren treuen Kindern erweist, sogar ihrer sterblichen Hülle; gemäß unserm katholischen Glauben betet die Kirche dabei für die hingeschiedene Seele, die sich noch im Reinigungszustand befinden kann. Weil aber die Beerdigung eine Ehrung ihrer Gläubigen ist, so kann man vernünftigerweise von der Kirche nicht verlangen, daß sie diese Ehre denjenigen erweist, die von ihr abgefallen sind. Es ist wahr, daß mancher Abgefallene trotzdem wünscht, schließlich katholisch-kirchlich beerdigt zu werden — die Kirche muß ihm diesen Wunsch versagen. Wer seine Seele der Autorität der Kirche entzieht, kann nicht verlangen, daß sie zu guter Letzt für seinen Leib Totengräberdienste tue. Die Kirche ist eben eine geschlossene Gesellschaft, und selbst bei einem gewöhnlichen Verein, nehmen wir den schlichtesten Turn- oder Gesangverein, erwartet niemand, daß der Verein als solcher an der Beerdigung eines ehemaligen Mitgliedes teilnehme, das wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen war. Man kann von der katholischen Kirche nicht verlangen, daß sie einem Katholiken die offiziell kirchliche Beerdigung gewähre, der aus ihr ausgetreten ist oder von ihr ausgeschlossen wurde. Die Kirche hat es **nie** getan und wird es **nie** tun, auch wenn die Welt es ihr verargen würde. Diese Maßregel hat allerdings den Charakter einer Strafe — schon die Apostel haben Kirchenstrafen verhängt und die Urkirche war noch viel strenger als die Kirche es heute ist — und sie mag besonders die Angehörigen schmerzen. Die Kirche tut mit blutendem Herzen ihre Pflicht, wie jede gute Mutter, welche strafen muß. Ueber das ewige Schicksal des Dahingeschiedenen fällt die Kirche deshalb kein Urteil, denn Gott allein weiß, was im Innersten der Seele im letzten entscheidenden Augenblick geschieht. An ihren beiden feierlichsten Bittagen betet die Kirche für **alle:** Am **Karfreitag** für alle Lebenden, zu welcher Religionsgemeinschaft sie auch gehören mögen; an **Allerseelen** für alle Verstorbenen, ohne irgendwelchen Unterschied, denen ihr Gebet noch nützen kann. Sollte aber ein Sterbender, der die Gesetze der Kirche mißachtete u. sich gegen ihre Ordnung verfehlte, noch in der letzten Stunde seine Tat bereuen und irgend ein äußerlich konstatierbares Zeichen seiner Sinnesänderung geben, so wird die Kirche ihm ihre Sakramente nie verweigern. Sie hat ja stets für seine Bekehrung gebetet und ist glücklich, den verlorenen Sohn wieder aufzunehmen. Aber keiner darf sich darauf verlassen — denn „weder den Tag und die Stunde nicht", und man darf nicht auf die Barmherzigkeit Gottes hin sündigen.